



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Bekannt gegeben	
GESETZENTWURF	
Z.	68. GE 087
Datum:	29. OKT. 1987
Verteilt:	30. Okt. 1987

Preuz
In Printner

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 66

Durchwahl 377

Datum

19.10.1987

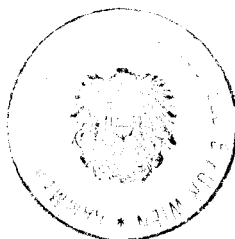
Betreff:

Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Preuz



Der Kammeramtsdirektor:

iv

Preuz

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 504

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ. 06 0102/66-IV/6/87

WR/Dr.M/Bi/4211

Durchwahl 377

8.10.1987

Betreff

Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Zum oben angeführten Entwurf erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Insbesondere zur Bedeckung der notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung der sozialen Sicherheit ist es durchaus einsichtig, wenn der Staat sich Mehreinnahmen erschließen muß. Bei Durchführung solcher Maßnahmen ist aber nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages zu beachten,

- daß dadurch nicht neue, noch kompliziertere Problemsituationen entstehen, wie das z.B. bei der im Entwurf vorgesehenen Neuregelung der steuerlichen Behandlung des Arbeitslosengeldes, Karenzurlaubsgeldes usw. der Fall ist;
- daß die einzelnen Bevölkerungsgruppen in einer sozial ausgewogenen Weise und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend zum Konsolidierungsprozeß beitragen müssen.

Zu § 3 Z. 4 EStG

Die hier vorgesehene Technik ist in einer noch nie dagewesenen Weise kompliziert. Es muß nicht nur ein fiktives steuerpflichtiges Arbeitseinkommen auf das Kalenderjahr (unter Beachtung von Zeiträumen, in denen entweder nichts oder andere steuerfreie Bezüge als die im § 3 Z. 4 geregelten bezogen werden) hochgerechnet werden; es muß auch eine Kontrollrechnung durchgeführt werden, bei der die Steuerpflicht der steuerfreien Bezüge fingiert wird. Bereits die Beispiele in den Erläuternden Bemerkungen ergeben einen Eindruck von der Kompliziertheit des neuen Verfahrens. Bedenkt man, daß zahlreiche Personen während des Jahres mehrmals tageweise beschäftigt sein können und wiederholt arbeitslos sind, und hier eine tageweise (nach Kalendertagen oder Lohnsteuertagen?) Aliquotierung notwendig wird, erhält man ein Bild von der Kompliziertheit des Verfahrens. Da nach der Neuregelung im § 72 Abs. 1 4. Satz EStG die eigentliche Rechenarbeit wohlweislich zur Gänze den Finanzämtern übertragen wird, mag dieser Einwand nicht allzu schwer wiegen, doch hat auch der Lohnsteuerpflichtige ein Anrecht, in verständlicher Weise erklärt zu bekommen, wie seine endgültige Steuerschuld zustande kommt. Dies ist auch für Fachleute kaum mehr nachzuvollziehen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen die im Entwurf vorgesehene Neuregelung auch schwere verfassungsrechtliche Bedenken. Die Bedenken begründen sich aus dem

- einseitigen Abweichen vom allgemein gültigen Jahresbesteuerungsprinzip im Einkommensteuerrecht, das formal nur durch die ebenso einmalige "Einkommensfiktion" aufrechterhalten wird;
- sachlich unbegründeten Differenzieren zwischen verschiedenen steuerfreien Bezügen (kein Progressionsvorbehalt, Progressionsvorbehalt und Doppel-fiktion);
- vom Zufall abhängigen Ergebnis des Jahresausgleiches.

Obwohl kaum noch eine Steigerung der Schwierigkeiten durch die vorgesehene Regelung möglich erscheint, geschieht dies dennoch durch die vorgesehene Rückwirkung, die vom Österreichischen Arbeiterkammertag nachdrücklich abgelehnt wird.

Schließlich bleibt zu bemerken, daß es nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und nach dem Invalideneinstellungsgesetz Beihilfen gibt, die Unternehmer erhalten und für die die Neuregelung offenbar nicht gedacht ist. Ob man aus der Textierung "derartige Bezüge" schon die notwendige Differenzierung herauslesen kann, ist fraglich.

Zu § 16

Im Zusammenhang mit der Streichung der Pauschalien gemäß § 16 Abs. 4 - 6 erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hinzuweisen, daß ihm gemäß § 2 lit. b und gemäß § 22 Abs. 3 lit. a Arbeiterkammergesetz auch die Begutachtung von Verordnungen zusteht. Es wird daher erwartet, daß die Änderung der Verordnung gemäß § 17 EStG demnächst zur Begutachtung übermittelt wird.

Schon jetzt möchte der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hinweisen, daß ein schlagartiger Wegfall der Pauschalierungsbestimmungen gemäß § 17 für kleine Einkommenbezieher der betroffenen Arbeitnehmergruppen zu unzumutbaren Härten führen würde. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist daher der Auffassung, daß zur Vermeidung solcher Härten unbedingt eine Etappenregelung bzw. Übergangsbestimmungen vorzusehen wären.

Weiters ist festzustellen, daß es nicht der sozialen Symmetrie entspricht, wenn nur im Bereich der Arbeitnehmer Pauschalien gestrichen werden, nicht aber in anderen Bereichen. Dies gilt für die Verordnungen gemäß § 17 EStG im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und in dem des Gewerbes. Ebenso unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Aufrechterhaltung der Pauschalierungen für Freiberufler im § 4 Abs. 6 EStG. Außerdem gibt es zahlreiche Pauschalierungen durch Erlässe, die bei Streichung der Pauschalierungen für Arbeitnehmer ebenfalls auf ihre Berechtigung überprüft werden müßten.

Bei Beachtung dieser Argumente erscheint eine unkritische Streichung der Werbungskostenpauschalierungen nur schwer vertretbar. Jedenfalls müssen die ursprünglich als Steuerbefreiungen behandelten pauschalisierten Kostenersätze der Hausbesorger und Heimarbeiter in § 26 übernommen werden, weil sie ja durchaus den ebenso pauschalisierten Kostenersätzen (z.B. Z. 6 und 7) vergleichbar sind.

Zu § 28

Die neuen Bestimmungen sehen vor, daß Erhaltungsaufwendungen bzw. Sanierungsmaßnahmen, die durch Wohnhaussanierungsmittel gefördert werden, nicht mehr auf 10 Jahre verteilt abgesetzt werden dürfen. Sie müßten somit als Erhaltungsaufwand im Jahr der Verausgabung als Werbungskosten abgesetzt werden.

(Aktivierungspflichtig ist nur der Herstellungsaufwand, z.B. Zubauten, Umbauten, Aufstockungen, der nur auf Restnutzungsdauer abgeschrieben werden kann). Da im ersten Jahr hohen Werbungskosten nur geringe Einnahmen gegenüberstehen, in den folgenden Jahren jedoch relativ hohen Einnahmen (jedenfalls die Tilgungsraten des Kredites) keine oder nur geringe Werbungskosten, würde es zu einer Besteuerung dieser Einnahmen und in der Folge der öffentlichen Förderung der Sanierung kommen. Da für nicht geförderte Großreparaturen nach wie vor die Möglichkeit der 10-jährigen Abschreibung gegeben ist, hätte diese Regelung zur Folge, daß kaum mehr Sanierungskredite in Anspruch genommen werden.

Vor allem auch deshalb, weil neben nicht geförderten Großreparaturen auch nicht geförderte Aufwendungen im Sinne des §§ 3 bis 5 MRG auf 10 Jahre abgeschrieben werden können und nicht nur im Jahre der Verausgabung. Bei § 3 MRG handelt es sich um Erhaltungsaufwendungen, also Aufwendungen, die als Werbungskosten gelten und somit entweder auf 10 Jahre verteilt oder im Jahr der Verausgabung abzusetzen wären.

Eine echte steuerliche Begünstigung von Mieteinnahmen stellt § 28 Abs. 3 dar. Grundsätzlich sind alle Mietzinseinnahmen - auch die verrechnungspflichtigen - steuerpflichtig. Auf Grund des § 28 Abs. 3 bleiben diese nach MRG verrechnungspflichtigen Mieteinnahmen zunächst steuerfrei und zwar insoweit, als sie die Werbungskosten (=Erhaltungsaufwendungen) übersteigen. Von diesen zunächst steuerfreien Mieteinnahmen können rückwirkend Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen), die auch in Jahren nach den Einnahmen angefallen sind, steuermindernd abgesetzt werden. Es ist dies eine Art "Verlustrücktrag".

Im konkreten bedeutet dies steuerliche Begünstigungen für Besitzer von Häusern mit relativ guter Ertragssituation. Denn nur dort entstehen entsprechende Einnahmen; diese Mieteinnahmen müssen erst nach 10 Jahren versteuert werden (im Gegensatz zu allen anderen Einnahmen) und es können von diesen Einnahmen Verluste durch Erhaltungsaufwendungen, die auch nach dem Jahr der Mieteinnahmen entstehen, steuermindernd abgezogen werden.

Insgesamt ist fraglich, ob letztere Regelung zu Sanierungsinvestitionen in von mietergeschützten Mietern bewohnten Substandardhäusern beiträgt, da dort die Einnahmensituation ohnehin besonders günstig ist.

Zusammenfassend wird deshalb in Bezug auf § 28 EStG vorgeschlagen:

Keine Streichung der Zehntelabschreibung für geförderte Sanierungsmaßnahmen (§ 28 Abs. 2 Z. 2) vor allem nicht, wenn diese für nicht geförderte Großreparaturen und Aufwendungen im Sinne des §§ 3 bis 5 MRG besteht. Statt dessen könnte der Absatz 3 des § 28 EStG gestrichen werden.

Abschnitt IX: WBFG

Die Aufhebung der Gebührenbefreiung führt zu einer Versteuerung geförderter Neubauwohnungen. Diese Verteuerung ist bei Eigentumswohnungen auf Grund der wesentlich größeren Verfügbarkeit und privaten Vermögensbildung durch Wohnungseigentum zumutbar, bei Mietwohnungen hingegen nicht.

Abschnitt X: WSG

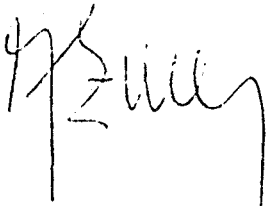
siehe Abschnitt IX

Abschnitt XI: Startwohnungsgesetz

Nach dem Startwohnungsgesetz werden nur Mietwohnungen geschaffen. Deshalb sollte die Gebührenbefreiung bleiben.

Im übrigen verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine bisherigen Stellungnahmen - insbesondere hinsichtlich Direktförderung anstelle von Sonderausgaben - und ersucht, seine Vorschläge bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

